

Teilnahmebedingungen

„Babybonus“ der Stadtbau und Wohnungsverwaltung GmbH Glauchau

Wer kann teilnehmen?

Mindestens ein Elternteil des Kindes ist oder wird Mieter der Stadtbau und Wohnungsverwaltung GmbH Glauchau. Das betreffende Kind kann durch seine Eltern nur einmal angemeldet werden. Bei doppelter Anmeldung wird die Reihenfolge der Antragseingänge als Kriterium für den Nachlassanspruch betrachtet. Bestehen bei Antragstellung oder während der Laufzeit des Bonusprogrammes angemahnte Zahlungsausstände, wird der „Babybonus“ nicht gewährt.

Wie erfolgt die Verrechnung?

Nach Antragstellung wird den Mietern ein jährlicher Nachlass in Höhe von 40€ auf die Grundmiete ihrer Wohnung jeweils für den Monat Dezember gewährt, insgesamt 120€ über drei Jahre verteilt. Eine Anrechnung auf die Nebenkosten erfolgt nicht.

Der „Babybonus“ wird pro Kind aus dem Mietverhältnis gewährt und kann durch einen erneuten Antrag der Mieter für das jeweils jüngste Kind neu vereinbart werden.

Bei einem Umzug der Mieter innerhalb des Unternehmens bleibt der bereits gewährte Rabatt erhalten. Sollte es vor Beendigung der 3 Jahre zu einer Vertragsbeendigung kommen, erlischt der Anspruch auf den Nachlass. Die Gewährung erfolgt nicht für zurückliegende Lebensjahre des Kindes vor Antragstellung. Das Bonusprogramm endet in dem laufenden Jahr der Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes.

Vorgehensweise

Der Antrag ist über die Homepage www.stadtbau-glauchau.de oder in der Geschäftsstelle in der Sachsenallee 65 erhältlich. Die Eltern reichen den ausgefüllten Antrag zur Aktion "Babybonus" bei der Stadtbau und Wohnungsverwaltung GmbH Glauchau ein.

Zur Gewährung des Bonus ist die Vorlage der Geburtsurkunde, oder eines vergleichbaren Dokumentes (z. B. Kinderreisepass), zur Einsichtnahme notwendig.

Das Bonusprogramm tritt nur nach Zustimmung des Vermieters in Kraft. Der Nachlass aus dem „Babybonus“ ist nicht einklagbar und kann vom Vermieter verweigert werden, wenn der/die Mieter die im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen, insbesondere zur Miet- und Kautionszahlung sowie die Einhaltung der Verpflichtungen aus der gültigen Hausordnung nicht erfüllt/-en.

Mit der Teilnahme am Bonusprogramm erkennen die Antragsteller die Teilnahmebedingungen an.

Der Nachlass aus dem „Babybonus“ ist nicht übertragbar.

Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie das zugehörige Datenschutzhinweisblatt „Kinderbonus“.

Stand: Juli 2023

